

IV ZR 220/58

2545 055

Verkündet
am 28. Januar 1959
schorn. Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Siegfried R [REDACTED], [REDACTED] th Street,
F [REDACTED] Hi [REDACTED], N.Y./USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für
die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. von
Werner und Dr. Loewenheim.

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Ent-
schädigungssenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
12. Februar 1958 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1888 geborene Kläger ist Jude. Er war zunächst Gerichtsassessor im preußischen Justizdienst. 1919 trat er in die Dienste der Rh[REDACTED] Schifffahrts- und Speditionsgesellschaft mit beschränkter Haftung in M[REDACTED]. 1921 wurde er zum stellvertretenden Geschäftsführer dieses bedeutenden Unternehmens, 1925 zum ordentlichen Mitglied des 5-köpfigen Vertretungsorgans dieses Unternehmens bestellt. Drei seiner Geschäftsführer waren Juden. Unter ihnen hatte der Generaldirektor der Gesellschaft, Hermann H[REDACTED], eine herausgehobene Stellung. Er hatte zusammen mit seinem Bruder Jakob H[REDACTED] das Unternehmen im Jahre 1908 gegründet, an dem er auch maßgeblich beteiligt war. Ein weiterer Gesellschafter war der bayerische Staat. Nachdem 1933 die Staatsgewalt auf die Nationalsozialisten übergegangen war, forderte der Freistaat Bayern die Verminderung des jüdischen Einflusses in der Geschäftsführung des Unternehmens. Deshalb mußte der Kläger im März 1934 aus seiner Stellung ausscheiden. Hieraus ergaben sich Spannungen zwischen ihm und Hermann H[REDACTED]. Durch Vermittlung der Rh[REDACTED] wurde der Kläger am 1. Oktober 1934 Angestellter der N[REDACTED] Transport- und Schifffahrts AG in B[REDACTED], deren Alleinvorstand Jakob H[REDACTED], ein Bruder Hermann H[REDACTED], war. Jakob H[REDACTED] entwarf die Bedingungen für das neue Dienstverhältnis mit dem Kläger (sog. "B[REDACTED]bedingungen"). Sie lauteten:

- "1. Tätigkeit: Syndikus-Arbeiten und Behandlung wichtiger Vorgänge allgemeiner Art, ferner die Arbeiten, die R. bisher in M[REDACTED] leistete, soweit sie ihm übertragen werden. Vorstandsmitglied kommt auch in Zukunft nicht in Frage.
2. Vertrag: 3 Jahre (jährlich sfr. 20.000,-) monatlich sfr. 1666.65 tuto. Sollte nach Ansicht des Verwaltungsrats eine weitere Mitarbeit R's wegen dessen Auskommen mit der Firma bzw. Direktion und/oder

Beamten innerhalb dieser drei Jahre nicht zweckmäßig erscheinen - der Verwaltungsrat ist in dieser Beurteilung allein bestimmend - so würde R. sofort oder am betr. Monatsende, je nach Wunsch des Verwaltungsrats, ausscheiden.-

Ein gleiches Recht zum Rücktritt steht auch R. zu, sofern er mit den Organen der N. nicht auskommen kann.- Treten diese Fälle im ersten Vertragsjahr ein, so erhält R. sfr. 1000,- monatlich mit sofortiger Wirkung (anstatt 1666,65) bis zum Ablauf des dritten Jahrs.- Bei Eintreten des Falls im zweiten oder dritten Jahr $2/3 = \text{sfr. 1111,10}$ bis Vertragsende.

3. Bureauzeit 8 Uhr morgens. Urlaub 4 Wochen jährlich, worauf die evtl. Einzelurlaubstage angerechnet werden; im Allgemeinen in zwei Etappen; vereinzelt und mit Einverständnis der N.-Direktion auch auf einmal.
4. Irgend eine Sonderverabredung betr. B. betr. obiger Vereinbarung, ob mit Rh. M. oder sonstwie, besteht nicht, bzw. wäre ungültig.

N. (unterzeichnet vom Präsidenten Herrn Dr. Felix I.) wird alles dransetzen, daß von Seiten der Behörden der Tätigkeit von R. bei N. B. nichts in den Weg gelegt wird, muß sich indessen immerhin die erforderlichen Vorbehalte machen.

Vorstehendes meine Gedanken, ohne Verbindlichkeit, mit dem Vorbehalt von Abänderungen und Zusätzen. Keinesfalls günstiger.-"

Der Vertrag mit dem Kläger wurde am 1. März 1935 von der N. AG vorzeitig gelöst. Der Kündigung war ein Schriftwechsel zwischen dem Kläger und dem Präsidenten des Verwaltungsrats, dem Rechtsanwalt und Notar Dr. I. in B., vorangegangen. Für die restliche Laufzeit des Vertrags bis zum 30. September 1937 erhielt der Kläger die vertraglichen Bezüge von jährlich 20.000,- sfr. nach Abzug von 25 %. Im Herbst 1935 wanderte der Kläger nach Palästina aus, 1937 über Italien weiter nach den Vereinigten Staaten. Dort lebte er von dem Ertrag seines Vermögens. Dessen Grundstock hatte er schon vor seiner Entlassung in M. unter Umgehung der deutschen Devisenvorschriften mit Hilfe der N. AG in die Schweiz verbracht. Außerdem hatte ihm Hermann H.



bei seinem Ausscheiden dazu verholffen, von Tochtergesellschaften der Rh[REDACTED] nominal 55.000,- sfr. N[REDACTED]-Aktien zu erwerben und mit Genehmigung der Devisenbehörden in die Schweiz zu verbringen, wo er dafür 44.000,- sfr. erlöste. Schließlich wirkte Hermann H[REDACTED] dabei mit, daß die deutschen Steuerbehörden die Auswanderung des Klägers in die Schweiz als Maßnahme im Interesse der deutschen Wirtschaft behandelten und deshalb von der Erhebung der Reichsfluchtsteuer absahen.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde und beide Tatsachengerichte haben den Anspruch abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der Höchstentschädigung von 40.000,- DM weiter.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, daß der Kläger aus seiner Stellung bei der Rh[REDACTED] M[REDACTED] aus Gründen der Rasse entlassen worden sei und daß ihm deshalb an und für sich ein Anspruch auf Kapitalentschädigung nach den §§ 1, 64, 65 und 87 BEG zustehe. Trotzdem verneint es das Bestehen eines solchen aus folgenden Gründen:

Für die Zeit vor dem 1. Oktober 1934 könne der Kläger eine Entschädigung nicht verlangen, weil er bis dahin noch seine Bezüge aus der früheren Stellung bezogen habe. Für die

spätere Zeit habe ein Anspruch bestanden, wenn der Kläger nicht zum 1. Oktober 1934 von der N[REDACTED] AG in B[REDACTED] übernommen worden sei. Eine Kapitalentschädigung werde nämlich nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage (§ 75 Abs. 1 Satz 1 BEG) biete. Ausreichend sei, wie sich aus § 75 Abs. 2 BEG ergebe, eine neue Lebensgrundlage, wenn sie dem Verfolgten und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine solche Lebensführung einschließlich einer angemessenen Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen ermögliche, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel hätten.

Das Gehalt, das der Kläger in B[REDACTED] bezogen habe, sei angemessen gewesen. Der Betrag von 20.000 sfrs. jährlich habe nach dem damaligen Devisenkurs einem solchen von etwa 16.000,- RM entsprochen und damit erheblich über dem aus der Anlage zu § 12 der 3. DV-BEG zu entnehmenden Richtsatz für ein Jahreseinkommen eines entsprechenden Beamten des höheren Dienstes gelegen.

Nachhaltig sei die neue Lebensgrundlage insofern nicht gewesen, als die Tätigkeit des Klägers bei der N[REDACTED] AG nur fünf Monate (vom 1. Oktober 1934 bis zum 1. März 1935) gedauert habe. Hier greife jedoch der von dem beklagten Land erhobene nach § 9 Abs. 1 BEG zulässige Einwand durch, daß die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses des Klägers bei der N[REDACTED] AG ausschließlich durch das eigene Verhalten des Klägers verursacht worden sei. Dieses Verhalten sei nach dem Ausmaß und dem Erfolg der dem Kläger zuteilgewordenen Hilfe kaum zu verstehen; die Kündigung könne nicht zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob die Stellung bei der N[REDACTED] AG eine nachhaltige Lebensgrundlage dargestellt habe. Der Einwand, daß dem Kläger

mitwirkendes Verschulden entgegenzuhalten sei, sei begründet.

Der damals erfolgte Schriftwechsel zwischen dem Kläger und den Organen der N. AG sei nicht mehr vorhanden bis auf das Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsrats Dr. I. vom 1. März 1935 und das ihm vorausgegangene Schreiben des Klägers an Dr. I. vom 28. Februar 1935. Aus diesen beiden Briefen ergebe sich der Gegenstand des Streites zwischen dem Kläger und seiner neuen Arbeitgeberin nicht ohne weiteres. Es sei jedoch erkennbar, daß es sich insbesondere darum gehandelt habe, ob auch dem Kläger ebenso wie der N. AG das Recht zugebilligt werden solle, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er mit den Organen der Neptun AG nicht auskommen könne. Wenn der Kläger weiter noch an seiner Stellung in B. beanstandet habe, daß er seinen Arbeitsplatz im Sitzungszimmer zugewiesen erhalten habe, daß ihm fast keine Arbeit zugewiesen, daß ihm auch nicht die ein- und ausgehende Post zur Kenntnis gegeben worden sei und daß er die Bürostunden habe einhalten müssen, so sei dies alles nicht sehr schwerwiegend. Diese etwaigen Anlaufschwierigkeiten hätten damit zusammengehungen, daß die Auseinandersetzungen über seine Position noch nicht beendet gewesen seien. Der vom Kläger mit erheblicher Schärfe geführte Kampf um die Einräumung eines Rücktrittsrechts habe nicht der Festigung des Vertragsverhältnisses und des unerläßlichen Vertrauens dienen können. Das Verhalten der N. AG habe ihn nicht dazu genötigt. Sie habe ihm wertvolle Hilfe geleistet. Es sei Sache des Klägers gewesen, hiervon in seinem Interesse den besten Gebrauch zu machen. Unzumutbare und entwürdigende Bedingungen seien ihm nicht gestellt worden. Er habe in B. auch keiner feindlichen Umwelt entgegengestanden. Wenn auch nicht verkannt werden dürfe, daß das Verhältnis des Klägers zur N. AG ohne seine Schuld durch die Meinungsverschiedenheiten belastet gewesen sei, die zwischen ihm und der

Rh[REDACTED] im Zusammenhang mit seiner Entlassung entstanden seien, so sei zu beachten, daß er andererseits auch erhebliches Entgegenkommen gefunden und Deutschland unter weit günstigeren Bedingungen habe verlassen können als die meisten Verfolgten. Daß der Präsident des Verwaltungsrates nach dem Schreiben des Klägers vom 28. Februar 1935 eine weitere Zusammenarbeit abgelehnt habe, sei selbstverständlich gewesen; ihm sei nach Lage der Dinge nicht zuzumuten gewesen, diese Auseinandersetzungen fortzusetzen. Damit habe der Kläger rechnen müssen. Das Verhalten des Klägers bedeute ein mitwirkendes Verschulden, das nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und § 9 Abs. 1 BEG zu berücksichtigen sei. Es habe im wohlverstandenen Interesse des Klägers gelegen, sein Auftreten gegenüber der N[REDACTED] AG dem ungleichen Kräfteverhältnis und der Tatsache anzupassen, daß die Gesellschaft die Gebende gewesen sei und das Risiko bei ihm allein gelegen habe. Der Kläger habe dadurch, daß er dem Präsidenten des Verwaltungsrates berechtigten Anlaß zur Kündigung gegeben habe, die Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn nicht allein, so doch überwiegend verschuldet.

Ohne die von ihm verschuldete Kündigung hätte der Kläger nach menschlichem Ermessen nicht nur für die Vertragsdauer von drei Jahren, sondern darüber hinaus bei der N[REDACTED] AG bleiben können. Der Kläger habe sich in fünfzehnjähriger Tätigkeit bei der Rh[REDACTED] M[REDACTED] ausgezeichnet bewährt und wäre sicherlich auch nach entsprechender Anlaufzeit ein wertvoller Mitarbeiter der N[REDACTED] AG geworden. Die Notwendigkeit der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung durch die Schweizer Behörden hätte nicht im Wege gestanden, weil nach den Erfahrungen des Berufungsgerichts aus anderen Sachen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit einer Verlängerung zu rechnen gewesen sei.

Die Lebensgrundlage des Klägers in B. wäre auch nachhaltig gewesen, wenn sie nicht durch Umstände in der Person des Klägers, die vom Kläger zu vertreten seien, vorzeitig ein Ende gefunden hätte.

2. Zutreffend ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß der Kläger von seiner Arbeitgeberin, der Rh. M., aus Gründen der Rasse entlassen worden und daß damit der Entschädigungstatbestand der §§ 64, 65 und 87 BEG an und für sich im vorliegenden Fall gegeben ist. Nicht ohne Rechtsbedenken sind aber die im Berufungsurteil angestellten Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht trotzdem einen Anspruch auf Kapitalentschädigung nach den §§ 92, 76 aaO verneint.

a) Nach § 75 Abs. 1 BEG wird die Kapitalentschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Was eine solche Lebensgrundlage im Sinne dieser Bestimmung ist, ergibt sich aus § 75 Abs. 2 aaO. Sie muß dem Verfolgten und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen n a c h h a l t i g eine solche Lebensführung einschließlich einer angemessenen Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen e r m ö g l i c h e n, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, genügt es nicht, daß dem Verfolgten eine ausreichende Bestreitung seines Lebensunterhalts ermöglicht wird; die Tätigkeit muß diese M ö g l i c h k e i t vielmehr nachhaltig, d.h. für die Dauer, gewähren (LM Nr. 3 und 4 zu § 75 BEG 1956). Der Verfolgte muß mit den Einnahmen nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft mit einer gewissen Sicherheit rechnen können. Die Frage der

Nachhaltigkeit darf, wie die Revision richtig bemerkt, dabei nicht rückschauend vom Standpunkt der Gegenwart aus betrachtet werden. Wie in den erwähnten Urteilen des erkennenden Senats ausgeführt wird, wird die Nachhaltigkeit dann zu verneinen sein, wenn die berufliche Tätigkeit von vornherein zeitlich begrenzt ist, ebenso aber auch dann, wenn die Tätigkeit besonders krisenanfällig ist. Es wird daher auf die Einzelumstände ankommen, unter denen die neue Berufstätigkeit aufgenommen worden ist, sofern sie auf die Gestaltung oder die Fortdauer der neuen Erwerbstätigkeit von Einfluß sein können.

b) Es ist aus den Feststellungen des Berufungsurteils nicht zu ersehen, ob es diese Grundsätze beachtet und richtig angewandt hat. Zwar wird man die Nachhaltigkeit der Dauer der von dem Kläger in Basel aufgenommenen Tätigkeit bei der M nicht ohne weiteres schon deswegen unbedingt verneinen können, weil das Dienstverhältnis bei dieser Gesellschaft bereits am 1. März 1935 sein Ende gefunden hat. Das Gesetz verlangt nicht, daß der Verfolgte tatsächlich eine Dauerposition im Wirtschaftsleben wiedererlangt hat, die ihm eine ausreichende Lebensführung gewährt hat; die Lebensgrundlage muß ihm nur eine solche e r m ö g l i c h t haben. Hat der Verfolgte diese Position aus Gründen, die mit der Verfolgung in keinem Zusammenhang stehen, vorzeitig wiederaufgegeben, so schließt das nicht aus, die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 aaO zu bejahen, wenn die neue Stellung im Erwerbsleben ihrer ganzen Art nach von vornherein eine ausreichende Sicherung für die Zukunft bot. Dabei wird es, wenn die neue Lebensgrundlage in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis besteht, nicht nur auf die rechtliche Ausgestaltung dieses Verhältnisses ankommen. Es wird keinen Arbeitsvertrag geben, der nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist oder doch die Beendigungsmöglichkeit durch Kündigung vor-

sieht. Trotzdem wird man deswegen nicht sagen können, das so begründete Arbeitsverhältnis sei nur für eine begrenzte Zeit abgeschlossen und die darauf beruhende Existenzgrundlage sei deshalb nicht nachhaltig. Dies wird man dann nicht ohne weiteres verneinen können, wenn das Arbeitsverhältnis eine hinreichend sichere Chance bietet, über die ursprünglich vorgesehene Dauer hinaus von Zeit zu Zeit erneuert und fortgesetzt zu werden (sog. Dauerstellung). Im einzelnen wird es auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles ankommen, allgemeine Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen; die Würdigung des Sachverhalts ist daher vornehmlich Sache des Tatrichters und weitgehend der Nachprüfung durch den Revisionsrichter entzogen.

Die Ausführungen des Berufungsurteils lassen nicht klar erkennen, ob das Berufungsgericht richtig gewürdigt hat, daß im vorliegenden Fall die Stellung des Klägers bei der N. AG trotz ihrer kurzen Dauer als ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG angesehen werden konnte. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht ohne Bedeutung für die Entscheidung des vorliegenden Falles. Wenn die Position des Klägers die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 BEG erfüllt hat, dann ist für die Anwendung des § 9 Abs. 1 BEG und des § 254 BGB kein Platz. Dann hätte schon deshalb, weil die Lebensgrundlage des Klägers nachhaltig war, der Entschädigungszeitraum nach § 75 Abs. 1 BEG geendet, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Stellung durch Verschulden des Klägers vorzeitig beendet worden ist. Daß eine solche Dauerposition bereits vom Kläger gewonnen war, würde auch nicht deswegen ausgeschlossen sein, weil der Kläger von Zeit zu Zeit einer Erneuerung der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung durch die Schweizer Behörden bedurft hätte. Wie das Berufungsgericht verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt hat, bestand eine feste Aussicht, daß diese Genehmigung jeweils

erneuert würde, solange das Arbeitsverhältnis mit der N. AC bestand. Was die Revision dagegen vorträgt, liegt auf tatsächlichem Gebiet; es kann ihr auch nicht darin gefolgt werden, daß das Berufungsgericht hier eine unzulässige ex post-Betrachtung angestellt habe. Die Praxis der Schweizer Behörden war eine schon damals (1934 und 1935) bestehende Tatsache, die für die Chance der Fortdauer des Arbeitsplatzes vom damaligen Standpunkt aus sehr wohl in Betracht gezogen werden konnte. In der angegebenen Richtung liegen auch die Feststellungen im Berufungsurteil, ohne die Kündigung des Vertrages hätte der Kläger über die zunächst vorgesehene Vertragsdauer hinaus bei der N. AC bleiben können. Der Kläger habe sich, wie das Berufungsgericht feststellt, bei seiner früheren Dienstherrin, der Rh. M., in fünfzehnjähriger Tätigkeit ausgezeichnet bewährt; er wäre sicher auch in B. nach entsprechender Anlaufzeit ein wertvoller Mitarbeiter der N. AC geworden. Auf der anderen Seite führt aber das Berufungsgericht aus, die Anlaufschwierigkeiten hätten vermutlich damit zusammengehungen, daß die Auseinandersetzungen über seine Position noch nicht beendet gewesen seien. Ferner wird ausgeführt, zwischen ihm und der Rh. M. seien im Zusammenhang mit seiner Entlassung tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten entstanden, die auch das Verhältnis zur N. AC vorbelastet hätten. Welcher Art diese Umstände waren, die die Beziehungen des Klägers zu den maßgebenden Organen der Neptun belasteten, wird im Urteil nicht näher ausgeführt und kann vom Revisionsgericht rechtlich nicht gewürdigt werden. Ein Rückgriff auf die Akten, die überreichten Urkunden und die beigezogenen Akten verbietet sich in diesem Rechtszug, weil das Berufungsurteil darauf nicht Bezug nimmt. Es ist dem erkennenden Senat daher versagt, im Rahmen der ihm möglichen Nachprüfung zu übersehen, ob die Stellung des Klägers eine Dauerposition war. Daß die Bezüge des Klägers den Voraussetzungen des § 75 Abs. 2

BEG entsprachen, ist rechtlich einwandfrei festgestellt, so daß daraus nichts entnommen werden kann, was die Anwendbarkeit des § 75 Abs. 2 BEG zum Nachteil des Klägers ausschliesse.

Rechtlich bedenklich ist aber das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis auch in anderer Hinsicht.

c) Der Berufungsrichter führt am Schluß der Urteilsgründe aus, daß die Lebensgrundlage des Klägers in B. nachhaltig gewesen wäre, wenn sie nicht durch Umstände, die in seiner Person gelegen hätten und von ihm zu vertreten seien, vorzeitig ein Ende gefunden hätte. Damit soll doch wohl dargetan werden, die Lebensgrundlage, die der Kläger gewonnen hatte, sei zwar noch keine nachhaltige gewesen, sie habe es aber werden können, wenn er die Stellung nicht durch Umstände wieder verloren hätte, die in seiner Person lagen und von ihm im Sinne des § 9 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 254 Abs. 1 und 2 BGB verantwortet werden müssen.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht hier den seiner Entscheidung unterbreiteten Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkt prüft, ob dem Entschädigungsanspruch des Klägers die Tatsache entgegensteht, daß das Dienstverhältnis zur N. AG in B. aus Gründen in der Person des Klägers beendet worden ist und daß der Kläger sich dies zum Verschulden anrechnen lassen muß (Urteil vom 10. Juli 1957 IV ZR 67/57, abgedruckt RzW 1957, 360; Urteil vom 29. Mai 1957 IV ZR 91/57 in LM Nr. 5 zu § 9 BEG 1956 = RzW 1957, 325). § 9 Abs. 1 BEG will die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Berücksichtigung mitwirkenden Verschuldens sinngemäß angewandt haben. Diese ergeben sich aus § 254 BGB.

Da als Schadenstatbestand hier nur die Entlassung des Klägers aus den Diensten der Rh. M. in Frage kommt, kann es sich nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht um das Mitwirken eines Verschuldens des Klägers bei der Entstehung des Schadens (§ 254 Abs. 1 BGB), sondern nur darum handeln, ob er es durch sein Verhalten unterlassen hat, den schon eingetretenen Schaden zu mindern. Daß es sich hierbei nicht um den Vorwurf handeln kann, daß der Kläger gegen eine rechtliche oder sittliche Pflicht verstoßen hat, sondern nur darum, ob der Kläger gegen die Gebote des eigenen Interesses verstoßen hat, ist von dem Berufungsgericht nicht verkannt worden. Sein Handeln muß, wie der Senat in dem angeführten Urteil vom 10. Juli 1957 IV ZR 67/57 ausgesprochen hat, gegen Treu und Glauben verstoßen. Wenn man annimmt, daß in dem Verhalten des Klägers ein solcher Verstoß liegt, dann ist damit allein noch nicht entschieden, daß dem Kläger ein Entschädigungsanspruch gänzlich zu versagen sei. Es ist vielmehr gegeneinander abzuwägen, ob und inwieweit der entstandene Schaden durch das dem Verfolgten zum Verschulden gereichende Verhalten oder durch die Verfolgungsmaßnahme verursacht worden ist. Je nachdem kann eine Entschädigung ganz oder teilweise entfallen (van Dam/Loos BEG § 9 Anm. 2a auf Seite 139). An einer solchen Abwägung hat es das Berufungsgericht fehlen lassen. Es mangelt auch, wie die Revision zutreffend rügt, an hinreichenden tatsächlichen Feststellungen, die bei der Abwägung der Schadensverursachung zu berücksichtigen sind. Nur soviel ergibt sich aus dem Berufungsurteil, daß nach den dort getroffenen Feststellungen keine einwandfreie Grundlage dafür besteht anzunehmen, daß der Schaden allein oder überwiegend durch das Verhalten des Klägers verursacht sei und daß deswegen ein Entschädigungsanspruch in vollem Umfang entfalle. Denn, wie bereits erwähnt, führt das Berufungsgericht aus, etwaige Anlaufschwierigkeiten

seien darauf zurückzuführen, daß die Auseinandersetzungen über die Position des Klägers in B. noch nicht beendet gewesen seien, und daß der Verlust der Stellung in M., die der Kläger dem Nationalsozialismus verdankt habe, zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten mit der Rh. geführt hätten, mit denen auch das Verhältnis des Klägers zur N. ohne sein Verschulden vorbelastet gewesen sei. Worin diese Meinungsverschiedenheiten und die Auseinandersetzungen über die neue Position bestanden, ist nicht näher ausgeführt, worauf schon hingewiesen wurde. Es läßt sich auch nicht das Gewicht dieser besonderen Umstände und ihr Einfluß auf den Geschehensablauf, wie er hier von Bedeutung ist, abwägen. Auf jeden Fall ist aber nicht darauf abzustellen, ob die Lösung des Vertragsverhältnisses zur N. AG überwiegend oder doch in gleichem Maße auf das Verschulden der Organe der N. AG zurückzuführen ist.

3. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da der Rechtsstreit zur Endentscheidung noch nicht reif ist, muß er an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht auch noch zu prüfen haben, ob bei der Bewertung des Verhaltens des Klägers nicht auch die Umstände der damaligen Zeiten mehr zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sind. Der Kläger war durch nicht von ihm verschuldete Umstände aus einer sicheren und offenbar glänzenden Position geworfen. Es entspricht der Erfahrung, daß Menschen in dieser Lage sich in einer psychischen Verfassung befinden, die es rechtfertigt, den Ver-

stoß gegen Treu und Glauben nicht als so schwerwiegend zu bewerten, wie es unter normalen Verhältnissen geboten ist.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Dr. Loewenheim